

2020-12-15

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Nachfragen möchten wir Ihnen heute noch folgende ergänzende Informationen zum kommenden Lockdown an die Hand geben, obwohl uns die kommende Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg noch nicht vorliegt:

Einzelhandelsbetriebe müssen bekanntlich ab dem 16.12.2020 schließen. Eine amtliche Definition des Einzelhandelsbetriebs im Zusammenhang mit der Coronaverordnung existiert (bisher) nicht. Der Begriff ist aber wegen des Schutzzwecks „Leben und Gesundheit“ weit auszulegen. Dabei sollte zumindest der im Bau- und Planungsrecht verwendete Begriff dringend beachtet werden:

*„Einzelhandelsbetriebe sind Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend an letzte Verbraucher verkaufen. Zu ihnen zählen unter anderem alle Kauf- und Warenhäuser, SB-Warenhäuser, SB-Kaufhäuser, Verbrauchermärkte sowie Fachmärkte. **Dazu gehört auch der Direktverkauf an Endverbraucher am Standort des Fertigungsbetriebs.**“*
(Einzelhandelserlass vom 21. Februar 2001)

Auch der Verkauf im Werk an Endverbraucher von z.B. Beton, Sand und Kies, Naturstein u.s.w. fällt damit unter das Einzelhandelsverbot des kommenden Lockdowns.

Die **Anlieferung von Bauschutt oder Abfall** fällt nicht unter den Einzelhandelsbegriff und ist nach aktuellem Stand auch nicht im kommenden Lockdown verboten. Prüfen Sie aber wie immer, ob ein Publikumsverkehr von Privatanlieferern ihrem betrieblichen Infektionsschutzstandard gerecht wird und ob Sie mit Blick auf den Lockdown weitere Maßnahmen ergreifen müssen und dokumentieren Sie diese Prüfung und das Ergebnis für den Fall von Nachfragen.

Die **Belieferung von Kunden, auch Privatkunden**, wird Stand heute auch mit der neuen Coronaverordnung nicht verboten und kann weiter erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum